

**Rundschreiben  
P 02/2002**

**Gewährleistung der Drittmittelforschung**

Die im Grundgesetz garantierte Freiheit von Forschung und Lehre ist für die Drittmittelforschung durch § 24 BbgHG und § 25 Hochschulrahmengesetz (HRG) konkretisiert. Die Hochschullehrer und – nach Maßgabe des Gesetzes – wissenschaftlichen Mitarbeiter sind danach berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungen durchzuführen, die nicht aus dem Hochschulhaushalt, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden.

Bei der Drittmittelforschung handelt es sich um Forschung im Hauptamt. Die Drittmittelforschung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben. Die Berechtigung zur Drittmittelforschung besteht daher nur dann, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ferner müssen die Folgekosten von Drittmitteln angemessen berücksichtigt sein (§ 25 Abs. 2 HRG).

Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung (§ 25 Abs. 6 HRG).

Ein Vorhaben, welches mit Mitteln Dritter in der Hochschule durchgeführt werden soll, ist vor seinem Beginn mit den anliegenden Formblatt „Antrag auf Drittmittel“ schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben dazu enthalten, ob und in welchem Ausmaß Personal, Sachmittel und Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen werden. Das Erstellen von Hochschulangeboten vor der Anzeige des Vorhabens ist unzulässig (Ziff. 2 der Richtlinie des MWFK zur Forschung mit Mitteln Dritter vom 02.06.1997).

Der Dekan bestätigt für den Fachbereich durch seine Unterschrift, dass das geplante Vorhaben in dem angezeigten Umfang die Erfüllung anderer Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind.

Drittmittelverträge sind so abzuschließen, dass Entgelte für die Inanspruchnahme von nichtwissenschaftlichem Personal, Sachmitteln und Einrichtungen Bestandteil der Drittmittelvereinbarung sind.

Die Ergebnisse der Forschungsprojekte sollen in angemessener Zeit veröffentlicht werden und sollen im Forschungsbericht der Fachhochschule Brandenburg erscheinen.

Prof. Dr. rer. pol. Janisch

**Anlage**  
Antrag auf Drittmittel

## Antrag auf Drittmittel

Fachhochschule Brandenburg,  
vertreten durch den Präsidenten

Antragstellung erfolgt durch Herrn/Frau .....  
als Projektverantwortliche(r)

zum Projekt: .....

mit dem Titel:.....

Kofinanzierung nicht erforderlich

Kofinanzierung in Höhe von .....€ erforderlich, dies entspricht.....% des  
Antragsvolumens

Gegenfinanzierung erfolgt durch: .....

.....  
.....

Overhead: 10 % der Antragssumme, davon 5 % an FB und 5 % an Hochschule.  
Sollte davon abgewichen werden, so wird um eine schriftliche Begründung gebeten.

Brandenburg, den .....  
Antragsteller/in

Der o.g. Antrag wurde zur Kenntnis genommen und die Gegenfinanzierung wird gewährleistet:

Brandenburg, den .....  
Kanzlerin

Brandenburg, den .....  
Dekan des Fachbereiches

Brandenburg, den .....  
Vizepräsident

Betreuender Mitarbeiter der TIBS: .....